

Beitragsordnung des SV Wacker rot-schwarz Komptendorf e.V.

1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

2. Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Bei Vereinseintritt bis zum 31.03. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.

3. Zusammensetzung und Höhe der Mitgliedsbeiträge

Der Gesamtbeitrag setzt sich lt. Beschluss der Mitgliederversammlung (2010) zusammen aus einem Grundbeitrag und einer gewidmeten Umlage für Investitionen. Diese Umlage beträgt 1 € pro Monat und Mitglied.

Mitgliedsform	Gesamtbeitrag pro Jahr
Vollzahler / Erwachsene über 18 Jahre	96,00 €
Auszubildende/Studenten (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs)	48,00 €
Jugendliche bis 18 Jahre	48,00 €
Rentner/-innen	72,00 €
Fördermitglieder	72,00 €
Ehrenmitglieder	0,00 €

4. Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

Der Vorstand kann, insbesondere zum Zwecke der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für das laufende Kalenderjahr. Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand für Mitglieder, die nach dem 01. Dezember in den Verein eintreten, für das laufende Kalenderjahr beschließen.

5. Zahlungen und Fälligkeiten

Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 01.01. bis 31.12. erhoben. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht, und bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.

Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

6. Vereinskonto

Sparkasse Spree-Neiße DE 56 1805 0000 3305 1020 54 BIC: WELADED1 CBN

7. Veränderungen

Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat das Mitglied dies dem Vorstand und der Sektionsleitung mitzuteilen.

8. Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **drei** Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

9. Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 21. April 2023 in Kraft.